



Geschäftsbereich / Fachbereich	Sachbearbeiter
Geschäftsleitung	Frau Wendt

Az.:

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	26.01.2021	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting XV. WP -
Einsetzung eines Krisenausschusses

Sachverhalt:

Die Rechtsaufsicht des Landratsamtes Starnberg hat auf Anfrage der Geschäftsleitung der Gemeinde Gauting mitgeteilt, dass Beschlüsse des Gemeinderates gem. Art. 47 Abs. 1 GO **immer** in Sitzungen zu fällen sind und daher Beschlüsse im Umlaufverfahren nicht zulässig sind.

Hintergrund ist hier, dass die Öffentlichkeit von der Beratung und Beschlussfassung nur in den in Art. 52 Abs. 2 GO genannten Gründen ausgeschlossen werden kann. Diese Gründe liegen (z.B.) bei der Einsetzung eines Krisenausschusses nicht vor.

Die Formulierung des § 8 Abs. 4 Ziffer 2.1 der Geschäftsordnung ist eine „kann“-Bestimmung und daher nicht rechtswidrig.

Da ein Beschluss im Umlaufverfahren jedoch nicht zulässig ist, sollte hier die GeschO wie folgt neu gefasst werden:

Bei Ausrufung des Katastrophenfalles gem. Art. 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes ... wird der Krisenausschuss eingesetzt. Der Krisenausschuss wird beendet, sobald der Katastrophenfall endet.

Auf diesem Wege kann eine Sitzung des vollständigen Gemeinderates im Katastrophenfall vermieden werden

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, § 8 Abs. 4 Ziffer 2.1 der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Gauting XV. WP wie folgt zu ändern:

Bei Ausrufung des Katastrophenfalles gem. Art. 4 des Bayerischen Katastrophenschutzgesetzes wird der Krisenausschuss eingesetzt. Der Krisenausschuss wird beendet, sobald der Katastrophenfall endet.

Gauting, 14.01.2021

Unterschrift